

MyHammer

Entsprechenserklärung der MyHammer Holding AG, Berlin, zum Deutschen Corporate Governance Kodex

Vorbemerkung

Vorstand und Aufsichtsrat einer börsennotierten Gesellschaft sind gem. § 161 AktG verpflichtet, jährlich zu erklären, ob den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex (im Folgenden: Kodex) entsprochen wurde und wird oder welche Empfehlungen nicht angewendet wurden oder werden und warum nicht (Entsprechenserklärung).

Vorstand und Aufsichtsrat der MyHammer Holding AG erklären hiermit, dass den Empfehlungen des Kodex seit der letzten Entsprechenserklärung aus Dezember 2012 (Entsprechenserklärung 2012) unter Zugrundelegung der Kodexfassung vom 15.05.2012 bis zum Zeitpunkt dieser Erklärung in der dort dargestellten Form entsprochen wurde.

Vorstand und Aufsichtsrat erklären hiermit ferner, dass dem Kodex in der Neufassung vom 13.05.2013 in Zukunft mit Ausnahme der nachfolgend aufgeführten Empfehlungen entsprochen werden soll:

3.8 D&O-Versicherung für den Aufsichtsrat / Selbstbehalt

Für die MyHammer Holding AG besteht eine D&O-Versicherung, die keinen Selbstbehalt für Aufsichtsratsmitglieder vorsieht. Nach Ansicht der Gesellschaft bedarf es eines solchen Selbstbehalts nicht, um die Motivation und das Verantwortungsbewusstsein sicherzustellen, mit denen die Aufsichtsratsmitglieder ihre Aufgaben zu erfüllen haben.

4.2.1 Der Vorstand soll einen Vorsitzenden oder einen Sprecher haben

Der Vorstand besteht derzeit aus zwei Personen. Die Position eines Vorsitzenden oder Sprechers des Vorstands bleibt weiterhin unbesetzt. Vorstand und Aufsichtsrat halten aufgrund der gewonnenen Erkenntnisse die Ernennung eines Vorsitzenden oder Sprechers des Vorstands für nicht erforderlich. Die bisherige Zusammenarbeit der zwei Vorstandsmitglieder hat gezeigt, dass eine effiziente Zusammenarbeit auch ohne einen Vorsitzenden oder Sprecher möglich ist. Vorstand und Aufsichtsrat beurteilen auch weiterhin laufend die Effizienz der Vorstandsarbeit, um etwaigen Anpassungsbedarf zu ermitteln.

5.3.1 – 5.3.5 Der Aufsichtsrat soll Ausschüsse einrichten

Der Aufsichtsrat der MyHammer Holding AG setzt sich gem. § 9 Abs. 1 der Satzung aus drei Mitgliedern zusammen. Die Bildung von Ausschüssen erscheint bei einem Aufsichtsrat dieser Größe nicht erforderlich und sinnvoll, da die denkbaren Aufgaben von Ausschüssen ebenso effektiv und kompetent vom Gesamtaufsichtsrat wahrgenommen werden können.

5.4.6 Vergütung des Aufsichtsrats

Die feste Vergütung differenziert zwischen dem Vorsitzenden und den übrigen Mitgliedern. Da der Aufsichtsrat aus drei Mitgliedern besteht, sind kaum Situationen denkbar, in denen der Stellvertreter tätig werden könnte, ohne dass dem Aufsichtsrat bei Verhinderung des Vorsitzenden die Beschluss-

MyHammer

fähigkeit fehlt, so dass eine weitere Differenzierung in Bezug auf den Stellvertreter nicht geboten erscheint und daher nicht erfolgt.

Berlin, im November 2013


Der Aufsichtsrat


Der Vorstand